Satzung Tennis Club Honzrath e.V.

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Tennis Club Honzrath Er hat seinen Sitz in Honzrath. Der Verein ist in das Vereinsregister Merzig mit der Registernummer 564 eingetragen.

### §2 Zweck und Aufgabe

Die Aufgaben des Clubs bestehen in der Pflege des Tennissports und evtl. anderer Leibesübungen durch seine Mitglieder. Der Verein verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.

Etwaige Gewinne sind deshalb nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Clubmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des §7 der Gemeinnützigkeitsverordnung, oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs sind:

- a.) Ordentliche Mitglieder
- b.) Ehrenmitglieder
- c.) Jugendliche Mitglieder und Schüler (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
- d.) Fördermitglieder

Ordentliche Mitglieder des Clubs sind Clubangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

<u>Ehrenmitglieder</u> sind ordentliche Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung, auf Antrag der Clubleitung, im Hinblick auf langjährige Verdienste oder außergewönliche Leistungen zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

<u>Fördermitglieder</u> sind passive Mitglieder mit Wahlrecht. Sie nehmen nicht mehr am Spielbetrieb teil, sondern unterstützen die Arbeit und Ziele des Vereins materiell und ideell.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Clubmitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes ist die Zustimmung zur bargeldlosen Zahlung des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschriftverfahren. Bei Nichteinlösen der Lastschrift hat das Mitglied die anfallenden Bankgebühren zu tragen. Über die Aufnahme in den Club entscheidet die Clubleitung. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie ist erst wirksam nach der Zahlung des ersten Beitrages.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden.

## §5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Clubleitung. Austreten kann man nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

#### §6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch die Clubleitung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a.) Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b.) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung
- c.) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
- d.) Unehrenhafte Handlung

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschließungsgründe müssen dem Mitglied mit der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich, per Einschreiben, mitgeteilt werden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung offen, die binnen 3 Wochen nach Mitteilung des begründeten Ausschlusses bei dem 1. Vorsitzenden einzulegen und zu begründen ist.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Clubleitung kann bis zur Mitteilung des Ausschlusses, die Mitgliederversammlung nach Eingang der Beschwerde, abweichendes bestimmen.

Die Absätze 3-4 finden im Falle eines Ausschusses nach Absatz 1, (Punkt b) keine Anwendung.

## \$7 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahmegebühren, Beiträge und etwaige Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragserhöhungen müssen, um binden zu sein, spätestens einen Monat vor in Kraft treten durch Rundschreiben bekanntgegeben werden. Die Clubleitung kann bei Vorliegen besonderer Umstände Beitragszahlungen herabsetzen, stunden oder erlassen.

## §8 Clubleitung

Die Clubleitung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird von einem der wahlberechtigten Mitglieder beim Wahlvorgang Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist diesem Antrag stattzugeben.

## Clubleitung ist der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) Dem 1.Vorsitzenden
- 2.) Dem 2. Vorsitzenden
- 3.) Dem Kassenwart
- 4.) Dem Schriftführer
- 5.) Dem Sportwart
- 6.) Dem Jugenwart
- 7.) Sowie 4 Beisitzern

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

#### §9 Vorstand

Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, der Sportwart und der Kassierer.

Der Verein wird durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines Vorsitzender sein muss.

#### §10 Clubangelegenheiten

Die Clubleitung entscheidet in allen Clubangelegenheiten, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen.

## §11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

### §12 Mitgliederversammlung

Die Clubleitung beruft alljährlich eine ordentliche oder außergewöhnliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher im Amtsblatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Die Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Beckingen müssen schriftlich eingeladen werden.

In der Tagesordnung sind vorzusehen:

- a.) Geschäfts-, Kassen- und Sportberichte
- b.) Entlastung der Clubleitung
- c.) Neuwahl der Clubleitung
- d.) Satzungsänderungen
- e.) Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden
- f.) Anträge der Mitglieder

Der 1.Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs zum Gegenstand hat.

#### §13 Mitgliederversammlung

Die Clubleitung muss mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen, in der auch ein geprüfter Kassenbericht vorgelegt werden muss. Sie kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die außergewöhnliche Versammlung wird in der gleichen Weise einberufen wie die ordentliche Mitgliederversammlung und hat die gleichen Befugnisse. Die Clubleitung muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder eine Minderheit von 25% stimmberechtigter, ordentlicher Mitglieder dies beantragt.

## §14 Satzungsänderung

Über die Änderung der Clubsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch hinsichtlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

### §15 Mitgliedschaftsverstoß

Die Clubleitung kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Clubkameradschaft, groben unsportlichen Verhaltens oder Verstoß gegen Anordnungen der Clubleitung folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a.) Verweis
- b.) Geldstrafe bis 100,- €
- c.) Zeitlich begrenzte Platz und Wettspielsperre

Die für den Ausschluss aus dem Verein geltenden Satzungsbestimmungen sind diesbezüglich des Disziplinarverfahrens entsprechend anzuwenden.

# §16 Auflösung des Vereins

Das nach Auflösung des Clubs und Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Gemeinde Beckingen übertragen mit der Maßgabe, dass das Vermögen für sportliche Zwecke, möglichst zur Förderung des Tennissports, zu verwenden ist.

Die empfangenen Vereine müssen als gemeinnützlich anerkannt sein.

Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 23.11.2012

